

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Abgeordneten Erich G. Fritz,
Dr. Martina Krogmann, Gunnar Uldall und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/333 –**

Handelsbeziehungen Deutschlands und der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Europa und die USA sind gegenseitig ihre jeweils wichtigsten Handelspartner. Deutschland nimmt dabei einen wichtigen Platz ein. Die Gestaltung der Handelsbeziehungen dieser beiden wichtigen Wirtschaftsräume ist stilprägend für die Gestaltung der Welthandelsbeziehungen.

Europa hat einen Anteil von 45 % an den ausländischen Direktinvestitionen der USA, während beinahe 60 % der europäischen Direktinvestitionen in die USA gehen.

Die deutschen Direktinvestitionen in den USA betragen 1997 13,5 Mrd. DM, umgekehrt wurden aus den USA 1,1 Mrd. DM investiert. Vor diesem Hintergrund stellt sich nach wie vor die Frage des Investitionsstandortes Deutschland.

Das Handelsvolumen zwischen Europa und den USA hat sich seit 1990 positiv entwickelt und weist 1997 einen Überschuß von 4 Mrd. ECU aus.

Das Handelsvolumen zwischen Deutschland und den USA stellt sich für den gleichen Zeitraum folgendermaßen dar: Die Importe sind von 1990 bis 1997 von 37 Mrd. DM auf 60 Mrd. DM gestiegen, die Exporte im gleichen Zeitraum von 47 auf 77 Mrd. DM.

Obwohl sich alle Beteiligten der Freiheit des Handels und den WTO-Regeln verpflichtet fühlen, unterliegen die Handelsbeziehungen zwischen beiden Wirtschaftsräumen jedoch noch immer erheblichen Einschränkungen. Die Beseitigung verbliebener Handelsbarrieren würde bedeutende Geldmengen freisetzen, die dem Verbraucher zugute kämen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Attraktivität des Standortes Deutschland für US-Investoren?

Die USA stehen nach wie vor an der Spitze der Herkunftsländer ausländischer Investoren in Deutschland. Nach der Bestandsstatistik der Deut-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 18. März 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schen Bundesbank entfallen fast 25 % der unmittelbaren ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland auf die USA.

Bei diesen Investitionen handelt es sich vorwiegend um Unternehmen, die seit längerer Zeit in Deutschland tätig sind. In der Transferstatistik, die die Investitionsströme ausweist, liegen amerikanische Unternehmen z. Z. eher im Mittelfeld. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Investitionen in Deutschland häufig durch die in Deutschland ansässigen US-Töchter finanziert werden. Diese Investitionen erscheinen nicht in der Transferstatistik.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß sich Deutschland durch Umsetzung der vorgesehenen Reformen zu einem noch attraktiveren Standort für amerikanische Investoren entwickeln muß.

2. Welche nicht-tarifären Handelshemmnisse bestehen zwischen Deutschland und der EU einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits?

Einige wichtige aktuelle Streitfälle sind unter Ziffer 6 erläutert. Eine ausführlichere Darstellung der Handelshemmnisse zwischen der EU und den USA befindet sich in dem EG-Bericht über amerikanische Handels- und Investitionshemmnisse (Report on United States Barriers to Trade and Investment) vom 28. Oktober 1998, der von der EU-Kommission veröffentlicht ist (im Internet unter <http://europa.eu.comm/dg01/pol23.htm>). Der Bericht umfaßt 53 Seiten.

3. Was kann und will die Bundesregierung zur Verringerung dieser Handelshemmnisse beitragen?

Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, die Beziehungen mit den USA, unserem wichtigsten Handelspartner außerhalb der Europäischen Union, fortlaufend zu vertiefen. Hierzu dient der auf dem EU-US-Gipfel in Washington am 18. Dezember 1998 zwischen beiden Seiten ausgehandelte umfangreiche Aktionsplan zur Schaffung der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft (TEP). Die Bundesregierung strebt eine zügige Umsetzung des TEP-Aktionsplans und die Präsentation erster Fortschritte bei der Umsetzung auf dem nächsten EU-US-Gipfel am 21. Juni 1999 in Bonn an.

Nach dem TEP-Aktionsplan sind u. a. konkrete Maßnahmen vorgesehen, die im bilateralen Verhältnis zu einer weiteren Vertiefung der Beziehungen und zum Abbau der bestehenden Handelshemmnisse führen sollen. Im Bereich des Warenverkehrs geht es bei der Beseitigung technischer Handelshemmnisse zum einen um eine Bestandsaufnahme sowie die Aufstellung und Anwendung gemeinsamer allgemeiner Grundsätze für eine wirksame Zusammenarbeit im Bereich Regulierung. Zudem soll das seit Dezember 1998 wirksame EU-US-Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsprüfungen auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Ferner ist die Zusammenarbeit bei der internationalen Normsetzung vorgesehen. Auch im Bereich Dienstleistungen sollen die in Form bestimmter Zulassungsvoraussetzungen bestehenden Handelsschranken durch Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung beseitigt werden. Im öffentlichen Auftragswesen setzen wir uns für eine stärkere Marktöffnung

in den USA ein. Ferner wollen wir den Schutz geistigen Eigentums für europäische Unternehmen in den USA weiter verstärken. Im Bereich der Landwirtschaft zielt der Aktionsplan darauf ab, bei Lebensmittelsicherheit, Gesundheit von Pflanzen und Tieren sowie Biotechnologie noch enger zusammenzuarbeiten. So sollen Wissenschaftler beiderseits des Atlantik stärker kooperieren, um Konfliktfelder frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Gerade in der Einrichtung eines Frühwarnsystems für sensible Bereiche liegt einer der wichtigen Fortschritte des gemeinsamen Aktionsplans.

Im multilateralen Teil setzt der TEP-Aktionsplan auf einen kontinuierlichen Dialog zur Vorbereitung multilateraler Verhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO) zur weiteren Öffnung der Weltmärkte.

Es bleibt zu hoffen, daß die Umsetzung des TEP-Aktionsplans nicht durch aktuelle EU-US-Handelsstreitfälle gefährdet wird.

4. Unterstützt die Bundesregierung die Erklärung des „Trans Atlantic Business Dialogue“ vom November 1998, in der das gemeinsame Ziel eines „transatlantischen Marktplatzes“ ohne Barrieren für Handel und Investitionen sowie die Unterstützung des multilateralen Welthandelsystems formuliert wird?

Die Bundesregierung spricht sich nachdrücklich für eine neue Welthandelsrunde und die weitere Vertiefung der Beziehungen zu den USA aus, wie sie auch von den Unternehmen des „Transatlantic Business Dialogue“ (TABD) im November 1998 befürwortet worden ist. Bei dem multilateralen Aspekt der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft geht es gerade um die Vorbereitung einer neuen WTO-Runde. Siehe im übrigen Antwort zu Frage 3.

5. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um das genannte Ziel zu unterstützen?

Die Bundesregierung wird in der Vorbereitung der dritten WTO-Ministerkonferenz Ende 1999 in Seattle, USA, eng mit den Vereinigten Staaten zusammenarbeiten, damit dort der Beschluß zugunsten einer neuen WTO-Runde gefaßt werden kann (siehe im übrigen Antwort zu Frage 3).

6. Welche aktuellen Konflikt- oder Streitpunkte sieht die Bundesregierung zur Zeit in der Handelspolitik zwischen Deutschland, der EU und den Vereinigten Staaten?

Eine Reihe von WTO-Streitfällen sind derzeit von besonderer Aktualität.

a) WTO-Verfahren der US gegen EU

– Bananenmarktordnung der EU

Im Streit über die WTO-Konformität der Bananenmarktordnung der EU setzt sich die Bundesregierung für eine einvernehmliche Lösung ein, welche die berechtigten Interessen der Verbraucher und des Handels berücksichtigt. Die Bundesregierung bedauert die Entscheidung der USA, ohne

Genehmigung durch die WTO rückwirkend ab dem 3. März 1999 Strafzölle in Höhe von 100 % des Warenwertes auf bestimmte EU-Exporte zu verhängen, falls die 1998 von der EU revidierte Bananenmarktordnung in dem laufenden WTO-Panelverfahren als WTO-widrig beurteilt wird. Die EU geht gegen diese einseitige Maßnahme der USA in der WTO vor. Darüber hinaus kommt es nunmehr darauf an, in konstruktiven Gesprächen mit den USA eine baldige Lösung in der Sache zu finden, um Schaden für die EU-Exportwirtschaft abzuwenden und eine nachhaltige Beeinträchtigung der grundsätzlich guten transatlantischen Handelsbeziehungen zu vermeiden.

– EU-Einfuhrverbot für hormonbehandeltes Rindfleisch aus den USA

Die EU hat noch bis zum 13. Mai 1999 Zeit zur Umsetzung einer WTO-Streitschlichtungsentscheidung aus dem Jahr 1998, wonach es einer den Anforderungen des SPS-Abkommens entsprechenden Risikobewertung bedarf, um das Importverbot zu rechtfertigen. Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission darin, in der Behandlung der Frage mit den USA im Gespräch zu bleiben, damit es nicht zu einer ähnlichen Konfrontation wie im Fall Bananen kommt.

b) WTO-Verfahren der EU gegen die USA

Mindestens ebensooft sind die USA in der WTO auf der Beklagtenseite. Die EU führt förmliche Konsultationen mit den USA durch, weil Importe in die USA mit einer aus EU-Sicht unzulässigen Hafengebühr belastet werden. Ferner läuft derzeit ein Panel wegen WTO-widriger Exportsubventionen der USA, die bestimmten exportierenden Unternehmen gewährt werden (foreign sales corporations). In einem weiteren Verfahren strebt die EU die Aufhebung des amerikanischen Antidumpinggesetzes aus dem Jahr 1916 wegen Widerspruchs gegen geltende WTO-Antidumpingregeln an, um möglichen Beeinträchtigungen von Ausfuhren der Gemeinschaft in die USA zu begegnen.

7. Welche dieser Streitpunkte will die Bundesregierung auch zum Gegenstand bilateraler Gespräche mit der US-Regierung machen, und mit welchem Ziel sollen solche Gespräche geführt werden?

Die Bundesregierung ist auf Ministerebene fortlaufend mit den USA im Gespräch, um die verschiedenen Handelskonflikte auszuräumen und neue Handelshemmnisse gar nicht erst entstehen zu lassen. Dabei hat sie als EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 eine besondere Verantwortung wahrzunehmen.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, unabhängig von aktuellen Streitfällen und der Zuständigkeit der EU, das für das Handelsklima wichtige Thema extraterritorialer Sanktionen durch US-Gesetze zum Gegenstand bilateraler Gespräche zu machen?

Die US-Sanktionsgesetze mit extraterritorialer Wirkung sind regelmäßig Gegenstand bilateraler Gespräche zwischen Vertretern der Bundesregierung und der US-Administration. Damit unterstützen wir die Bemühungen der EU zur Lockerung der US-Sanktionsgesetzgebung. Daneben setzt sich die Bundesregierung in der EU für die Behandlung des Themas

extraterritorialer US-Sanktionsgesetze bei Zusammentreffen von EU- und US-Vertretern ein.

Die Bundesregierung verfolgt mit Interesse die auch in der US-Gesellschaft gerade von Unternehmerseite lauter werdende Kritik an der US-Sanktionsgesetzgebung.

Wir halten an der Umsetzung des auf dem EU-US-Gipfel im Mai 1998 gefundenen Kompromisses fest und erinnern die USA an ihre dort u. a. eingegangene Verpflichtung, das Kuba-Sanktionsgesetz (Helms-Burton-Gesetz) zugunsten der EU zu ändern. Wir wenden uns auch gegen Sanktionsgesetze einzelner US-Bundesstaaten und unterstützen im Rahmen der EU Gerichtsverfahren, die in den USA gegen diese Gesetze geführt werden.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, auf die Beseitigung von Handelsbeschränkungen zu dringen, die auf Exportkontrollen und Exportverbote im Zusammenhang mit dem Ost-West-Konflikt zurückgehen, und welche dieser Relikte betreffen nach Ansicht der Bundesregierung den deutschen Handel?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die sich aus den Exportkontrollen ergebenden Handelshemmnisse auf das exportkontrollpolitisch unbedingt Notwendige zu begrenzen. Dies gilt insbesondere nach Aufhebung des sog. COCOM-Regimes. So hat es im Rahmen des sog. Wassenaar-Arrangements unter aktiver Beteiligung der Bundesregierung eine deutliche Bereinigung bei den in der Ausfuhrliste erfaßten Gütern gegeben. Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft für eine Bereinigung der Exportkontrolllisten sowie dafür einsetzen, daß die Exportkontrolle auch international von der warenbezogenen auf eine eher endverwendungsbezogene Kontrolle umgestellt wird.

Abgesehen von den multilateralen Bemühungen sind jedoch signifikante Handelshemmnisse zu beobachten, die aus dem restriktiven US-amerikanischen Re-Exportkontrollrecht resultieren. Auf den Abbau dieser Handelshemmnisse, deren Nachteile insbesondere exportorientierte deutsche Hightech-Unternehmen spüren, drängt die Bundesregierung in bilateralen Gesprächen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Deutschland und den USA sowie deren Auswirkungen auf Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Deutschland?

USA und Bundesrepublik Deutschland sind eng durch gegenseitige Handelsbeziehungen verbunden. Die USA sind unser wichtigster Handelspartner außerhalb der EU. Im vergangenen Jahr stiegen die Einfuhren aus den USA um 14 % auf 67,3 Mrd. DM. Der Export nach USA wuchs um 16,6 % auf 89,3 Mrd. DM. Dies stellt den größten Zuwachs im deutschen Außenhandel für 1998 dar. Insgesamt gingen 9,4 % der deutschen Ausfuhren in die USA. Die Handelsbilanz weist einen Überschuß von rund 22 Mrd. DM auf.

Auch im Hinblick auf Investitionen kann das Klima trotz einiger Probleme (z. B. Inländerbevorzugung etwa durch „Buy American“-Vorschriften) als

gut bezeichnet werden. Der Investitionsstandort USA ist nach wie vor Hauptanlageland für deutsche Unternehmen. Deutsche Direktinvestitionen in den USA haben dort zu einem Beschäftigungsstand von 551 000 Arbeitsplätzen in den USA geführt. In der internationalen Rangliste der ausländischen Investoren liegt Deutschland in den USA damit an vierter Stelle hinter Japan, Großbritannien und den Niederlanden.

Die USA gehören zu den führenden Herkunftsländern für ausländische Investitionen in Deutschland. US-amerikanische Investitionen haben in Deutschland zu einem Beschäftigungsstand von 489 000 in D geführt. Siehe im übrigen Antwort zu Frage 1.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung Fusionen und Großfusionen zwischen Unternehmen aus Deutschland und den USA, und welche Folgen erwartet sie daraus für den Standort Deutschland?

Transnationale Fusionen sind nicht nur ein Ergebnis der Globalisierung, sondern auch eine treibende Kraft für die Integration der Weltwirtschaft.

Da zumindest in der gegenwärtigen Phase der Globalisierung die prokompetitiven Wirkungen der zunehmenden Verflechtung deutscher und ausländischer – beispielsweise amerikanischer – Unternehmen überwiegen, bestehen gegen die internationale Fusionstätigkeit auch großer Unternehmen derzeit keine wettbewerbspolitischen Bedenken. So konnte auch die deutsch-amerikanische Großfusion Daimler/Chrysler schon nach kurzer fusionsrechtlicher Prüfung durch die EU-Kommission freigegeben werden.

Der exportstarken deutschen Wirtschaft bietet die Entwicklung gute Möglichkeiten, sich durch Direktinvestitionen im Ausland neue Wachstumsmärkte zu erschließen, die spezifischen regionalen Standortvorteile voll auszuschöpfen und die eigene Wettbewerbsfähigkeit beispielsweise durch neue Produkte und Verfahrensinnovationen zu stärken.

Aus Sicht der Wettbewerbspolitik ist darauf zu achten, daß Fusionen auch in Zukunft nur zugelassen werden, wenn sie nicht durch das Entstehen oder die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen den Wettbewerb auf den betroffenen Märkten einschränken. Die deutsche, europäische und amerikanische Fusionskontrolle sind diesem Ziel in gleicher Weise verpflichtet. Um die Fusionskontrolle der betroffenen Länder im Einzelfall verstärkt aufeinander abzustimmen, setzt sich die Bundesregierung für einen weiteren Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ein.

12. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung den weiteren Verhandlungen für ein multilaterales Investitionsabkommen im Rahmen der OECD für die zukünftigen Bemühungen der EU und der USA für eine WTO-Regelung für Investitionen bei, und welche Kriterien für ein Investitionsabkommen sollten diesen Bemühungen zugrunde liegen?

Nach dem Rückzug der französischen Regierung aus den bei der OECD geführten Verhandlungen über ein multilaterales Abkommen für Investitionen (MAI) im Oktober 1998 stellten die übrigen 28 Verhandlungspartner sowie die zu den Verhandlungen zugelassenen 8 Beobachterländer nach informellen Konsultationen am 3. Dezember 1998 fest, daß Verhandlungen über das MAI nicht länger stattfinden. Eine Entscheidung über das

weitere Verfahren wird der Ministerrat der OECD auf seiner Tagung im Mai 1999 fällen. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die OECD durch die analytische Aufbereitung von Investitionsthemen wichtige Beiträge für Diskussionen und Verhandlungen in anderen Gremien (z. B. WTO) leisten kann. Auch ist nach Auffassung der Bundesregierung die OECD in besonderer Weise geeignet, Schnittstellenproblematiken (z. B. Investitionen und Umwelt) zu erörtern.

Die EU-Mitgliedsstaaten streben an, daß auf der WTO-Ministerkonferenz Ende 1999 ein Beschluß über die Einleitung umfassender multilateraler Verhandlungen erzielt wird. Dazu soll auch ein Mandat für Verhandlungen über multilaterale Regeln für Investitionen zählen. Ob ein solches Mandat erreicht wird, erscheint angesichts der kritischen Haltung einer Reihe von Entwicklungsländern zum Thema Investitionen zur Zeit allerdings zweifelhaft. Ziel der Verhandlungen sollte es sein, verbindliche Standards für die Investitionsliberalisierung und den Investitionsschutz auf Basis der Grundprinzipien Nicht-Diskriminierung, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und Rechtssicherheit zu setzen. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß von einem derart multilateral vereinbarten Abkommen über verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen ein zusätzlicher Anreiz für Investitionen mit positiven Auswirkungen auf Beschäftigung und Wohlstand in den Gastländern ausginge.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Anpassung bzw. gegenseitigen Anerkennung von Normen zwischen der EU und den USA?

Die Bundesregierung ist (gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der EU) grundsätzlich der Auffassung, daß eine bilaterale Anpassung bzw. gegenseitige Anerkennung von Normen nicht zum eigentlich gewünschten Ziel – dem weltweiten Abbau von nicht-tarifären technischen Handelshemmnissen – führt. Bilaterale Vereinbarungen zwischen der EU und den USA schließen andere Marktteilnehmer, z. B. Japan oder die Entwicklungsländer, aus.

Allgemein ist die Normungspolitik der EU jedoch auf die Unterstützung der Erarbeitung und Anwendung von internationalen Normen gerichtet, um den Prozeß der weltweit erforderlichen Harmonisierung von technischen Anforderungen voranzubringen. Auch im „Agreement on Technical Barriers to Trade (TBTA)“ der WTO wird der internationalen Normung ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Der von den Wirtschaftskreisen getragene Transatlantische Unternehmerdialog (TABD) leistet einen Beitrag dazu, auch den USA den Vorzug der internationalen vor einer nationalen Normung zu verdeutlichen.

14. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um Inkompatibilitäten im Normungsbereich als Handelshemmnis für kleine und mittlere Unternehmen zu beseitigen?

Normung erfolgt in Deutschland und in den meisten anderen Staaten als Selbstverwaltungsaufgabe der interessierten Wirtschaftskreise. Die Bun-

desregierung hat deshalb nur einen begrenzten Einfluß auf die Erstellung und Anwendung von Normen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß insbesondere kleine und mittlere Unternehmen Probleme damit haben, exportorientierte Produkte nach unterschiedlichen Normen fertigen zu müssen. Neben der Schaffung von Rahmenbedingungen, die kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme am Normungsprozeß erleichtern sollen, unterstützt die Bundesregierung deshalb auf politischer Ebene alle Aktivitäten, welche zu einer weltweiten Harmonisierung von technischen Regeln führen können. Insbesondere in der WTO wirbt die Bundesregierung in vorderer Linie darum, daß die Normenorganisationen der anderen WTO-Mitgliedstaaten ebenfalls den Annex III des TBTA (Code of good practice for the preparation, adoption and replication of standards) übernehmen.

Während die europäischen Normungsorganisationen Verfahren haben, die eine quasi automatische Übernahme und Anwendung von internationalen Normen in Europa sichern, tut man sich in den USA hiermit noch schwer. Die Bundesregierung nutzt deshalb alle geeigneten bilateralen Kontakte, um das Problembewußtsein der US-Regierung und die amerikanischen für diese Frage zu schärfen. Siehe im übrigen Antwort zu Frage 13.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die zukünftigen Chancen des Handels von kleinen und mittleren Unternehmen mit den USA unter dem Vorzeichen absehbarer Belastungen dieser Unternehmen durch die Steuer- und Sozialpolitik der Bundesregierung?

Mit der von der Bundesregierung geplanten Steuerreform werden die Bedingungen für den Waren- und Dienstleistungsaustausch mit den USA deutlich verbessert. Eingeführt werden wettbewerbsfähige Steuersätze und international vergleichbare Bilanzierungsprinzipien. Die Unternehmen werden nicht nur steuerlich, sondern auch von Verwaltungsarbeiten entlastet, was vor allem mittelständischen Unternehmen zugute kommt. Die höhere Bilanztransparenz wird überdies dazu führen, daß sich die Bedingungen für die Vergabe von Chancenkapital an die Unternehmen verbessern. Hiervon profitieren insbesondere Existenzgründer und innovatororientierte Unternehmen.

16. Welche Position vertritt die Bundesregierung zu einem Rahmenabkommen mit den USA zur Erleichterung von Personaltransfers innerhalb von Unternehmen, die für die zukünftige Zusammenarbeit beider Wirtschaftsräume von Bedeutung sein wird, und welche rechtlichen Veränderungen wären dafür in der Bundesrepublik Deutschland nötig?

Die bestehenden Regelungen in dem Arbeitsgenehmigungsrecht sehen bereits Privilegierungen für US-Amerikaner beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt unter Prüfung des Vorrangs inländischer Arbeitnehmer vor. Die Bundesregierung sieht keinen weiteren Bedarf, Erleichterungen zum Personaltransfer für Firmen aus den USA vorzusehen. Auf US-Seite besteht hinsichtlich der Erleichterung des Zugangs zum US-Arbeitsmarkt Nachholbedarf.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den gegenwärtigen Stand der Regelungen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen in Deutschland, der EU und den USA?

Sowohl die USA als auch die EU sind Mitglied des plurilateralen WTO-Beschaffungsübereinkommens (GPA), das diskriminierungsfreien Zugang zu den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ab einer bestimmten Größenordnung gewährleisten soll. Die Öffnung der US-Beschaffungsmärkte ist jedoch unvollständig. Lediglich auf zentralstaatlicher Ebene sind alle öffentlichen Vergabestellen dem GPA unterworfen. Auf subzentraler Ebene sind lediglich 37 US-Bundesstaaten und 7 Großstädte einbezogen, während die EU alle subzentralen Beschaffungsstellen gebunden hat. Daneben sind noch die Stromversorgungsunternehmen auf beiden Seiten zur Anwendung des GPA verpflichtet. USA und EU haben darüber hinaus gleichberechtigten Zugang von Bietern zu den nationalen Beschwerdeverfahren vereinbart.

In den Jahren 1996 kam es zu erheblichen handelspolitischen Spannungen zwischen Deutschland und den USA, als die USA im Zusammenhang mit zwei Kraftwerksvergaben in den neuen Bundesländern wegen behaupteter unzureichender Rechtsschutzmöglichkeiten Sanktionen androhten. Dies war eines der Motive für die Bundesregierung, mit dem zum Jahresbeginn 1999 in Kraft getretenen Vergaberechtsänderungsgesetz (VgRÄG) das Beschwerdeverfahren zu reformieren und Bietern die Möglichkeit des Zugangs zu Gericht einzuräumen. Die US-Regierung ließ ihre Sanktionsdrohung fallen.

Beschwerden deutscher oder US-amerikanischer Unternehmen über Probleme beim Zugang zu den jeweiligen Beschaffungsmärkten sind nicht bekannt. Im Rahmen der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft (TEP) haben beide Seiten vereinbart, bi- und multilateral eine weitere Öffnung ihrer Beschaffungsmärkte zu vollziehen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die bestehenden Handelsbeschränkungen im Bereich der Landwirtschaft?

Die EU hält sich an die in der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen zum Abbau von Handelsbeschränkungen im Bereich Landwirtschaft. Eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Landwirtschaft auf den wachsenden Weltmärkten für Agrarprodukte und ein Beitrag zum Abbau von Handelshemmnissen wird durch die Agenda 2000 erwartet. Zu weiteren bilateralen Handelsproblemen im Bereich Landwirtschaft siehe Antwort zu Frage 6.

19. Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der Einfuhr von hormonbehandeltem Rindfleisch und gentechnisch veränderten Lebensmitteln aus den USA?

Die Bundesregierung setzt sich in den von USA und Kanada initiierten WTO-Streitschlichtungsverfahren über das EU-Einfuhrverbot von hormonbehandeltem Rindfleisch für eine Lösung ein, die sowohl den berech-

tigten Interessen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes in der EU als auch der Erhaltung der Integrität des multilateralen Streitschlichtungssystem Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang prüft die Bundesregierung derzeit eingehend auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 10. Februar 1999 die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Umsetzung der Ergebnisse des WTO-Streitschlichtungsverfahrens am 13. Mai 1999. Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, im Dialog mit den Klageparteien USA und Kanada auf das Bemühen der EU um eine konstruktive Lösung hinzuweisen, aber auch um Verständnis für die berechtigten Sorgen der europäischen Verbraucher zu werben. Siehe im übrigen Antwort zu Frage 6.

Das Thema gentechnisch veränderter Lebensmittel ist regelmäßig Gegenstand bilateraler Gespräche mit der US-Regierung. Die Bundesregierung unterstützt in der EU eine Regelung, die keine unnötigen Handelsbarrieren aufbaut, die aber gleichzeitig den Interessen der europäischen Verbraucher Rechnung trägt. Gentechnisch veränderte Lebensmittel, die nach Deutschland oder in die Europäische Union eingeführt werden, unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Danach ist für gentechnisch veränderte Organismen, die als solche als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden sollen (z. B. gentechnisch veränderte Tomaten) in jedem Fall eine Genehmigung erforderlich. Bei Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen werden (z. B. Tomatenmark), ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Genehmigung oder eine Notifizierung erforderlich ist.

Gentechnisch veränderte Soja oder gentechnisch veränderter Mais, für die vor Inkrafttreten der Verordnung 258/97 eine Zulassung nach dem Gentechnikgesetz, welches auf Gemeinschaftsrecht beruht, ausgesprochen worden ist, sind ohne neuerliche Genehmigung nach der Verordnung 258/97 verkehrsfähig. Die Kennzeichnung von Verarbeitungsprodukten daraus ist in der Verordnung 1139/9 des Rates festgelegt.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die US-amerikanische Schiffbaupolitik und die Nichtratifizierung des OECD-Schiffbauabkommens?

Der Schiffbau in den USA wird geprägt durch einige Großwerften, die vorwiegend im militärischen Bereich, und einer großen Anzahl kleinerer Werften, die meist im zivilen Bereich tätig sind. Aufgrund der Reduzierung der Verteidigungsausgaben in den USA, versuchen die Großwerften, verstärkt im zivilen Markt Fuß zu fassen. Sie werden zum Teil durch Beihilfen der Regierung bei der Umstrukturierung unterstützt. Außerdem hat die US-Regierung ein Kreditgarantieprogramm aufgelegt, mit dem bis zu 25jährige Reederkredite verbürgt werden (sog. „Title-XI“-Programm). Zusätzlich gilt weiterhin der „Jones Act“, wonach im inneramerikanischen Kabotageverkehr eingesetzte Schiffe auf US-Werften gebaut sein müssen.

Sowohl direkte Beihilfen als auch die Ausgestaltung des „Title-XI“-Programms widersprechen dem vorhandenen OECD-Schiffbauabkommen bzw. der damit zusammenhängenden Exportkreditvereinbarung für

Schiffe. Der Jones-Act könnte zwar durch eine Ausnahmegesetzgebung im OECD-Abkommen auch nach dessen Inkrafttreten weiterhin angewandt werden, jedoch unterliegt er einem Überprüfungs- und Überwachungsverfahren mit der Möglichkeit, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bzw. dem Ziel, diese Ausnahmeregelung ganz abzuschaffen.

Um die o. g. Unterstützungsmöglichkeiten nicht einzubüßen, wehrt sich die amerikanische Schiffbauindustrie gegen eine Ratifizierung des Abkommens durch die USA. Angesichts der gegenwärtig schwierigen Lage auf dem Weltschiffbaumarkt ist mit einem Einlenken von Senat und Repräsentantenhaus in absehbarer Zukunft nicht zu rechnen.

Durch die Nichtratifizierung der USA, auf deren Initiative das OECD-Schiffbauabkommen verhandelt wurde, fehlt ein wichtiger Vertragspartner, dessen großes politisches Gewicht bei der Anwendung des Abkommens für den Erfolg dieses Instruments notwendig ist. Aus diesem Grund wird von der Bundesregierung derzeit eine vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen den anderen Vertragsparteien (EU, Norwegen, Japan und Südkorea) nicht forciert.

21. Welche Handelshemmnisse bestehen im Dienstleistungsbereich, insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen und der Telekommunikation?

Im Dienstleistungsbereich, insbesondere bei den Freien Berufen, bestehen in allen Ländern (mithin auch in Deutschland und in den USA) zahlreiche innerstaatliche Regelungen auf Ebene des Bundes wie auch der Bundesländer (D) bzw. Bundesstaaten (USA), die im Einzelfall den Marktzugang ausländischer Dienstleistungserbringer beeinträchtigen können. Der weitere Abbau derartiger Handelshemmnisse ist Hauptziel der bevorstehenden globalen Verhandlungsrunde „GATS-2000“.

Die 1997/98 im Rahmen des GATS-Übereinkommens in den Sektoren Telekommunikations- und Finanzdienstleistungen zusätzlich vereinbarten Liberalisierungsmaßnahmen haben zu deutlichen Fortschritten geführt. Für beide Sektoren haben die EU und ihre Mitgliedstaaten wie auch die USA umfassende Inländerbehandlung auf Meistbegünstigungsbasis vereinbart.

Die bei den Finanzdienstleistungen in einigen Bereichen noch bestehenden Hemmnisse werden in der Regel aufsichtsrechtlich begründet und ergeben sich auch aus den unterschiedlichen Aufsichtsstrukturen. Im Versicherungsbereich bestehen z. B. Hindernisse bei der Deckung von Groß- und Rückversicherungsrisiken, insbesondere auch im Bereich der Transportversicherung. Außerdem ist der direkte Vertrieb deutscher (und europäischer) Investmentfonds in den USA erschwert, während umgekehrt das liberale deutsche Investmentrecht amerikanischen Investmentfonds den direkten Marktzugang in Deutschland ermöglicht.

Im Telekommunikationsbereich hat sich die Bundesrepublik Deutschland, gemeinsam mit der EU und ihren Mitgliedstaaten, im WTO-GATS-Abkommen über Telekommunikation vom 5. Februar 1998 zu einer vollständigen Marktöffnung für Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet.

tet. Sie hat die spezifischen Verpflichtungen zur grenzüberschreitenden Erbringung, zur Nutzung im Ausland, zur kommerziellen Präsenz und zur Präsenz natürlicher Personen in bezug auf die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen ohne Einschränkung übernommen. Deutschland hat diese Verpflichtungen mit dem Telekommunikationsgesetz von 1996 in nationales Recht überführt. Die große Anzahl erteilter Lizenzen und Registrierungen von Telekommunikationsanbietern geben Zeugnis von der erfolgreichen Marktöffnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Gleichwohl prüft das Büro der US-Handelsbeauftragten derzeit die Beschwerde eines US-Unternehmens über Zugangshindernisse auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt und die Verletzung von WTO-Vorschriften durch die Bundesrepublik Deutschland.

Auch die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Vereinbarungen des GATS-Abkommens in bezug auf den Telekommunikationsmarkt unterzeichnet.

Jedoch bestehen in den USA nach wie vor Beschränkungen für Direktinvestitionen von Ausländern in Funkinfrastruktur (Sect. 310 des Telecommunication Acts von 1996). Dazu gehören auch Richtfunkstrecken, die ein unverzichtbarer Bestandteil von landesweiten Telekommunikationsnetzen bilden. Hier besteht eine Beschränkung von 20 % für Direktinvestitionen. Für indirekte Investitionen ist im Gesetz (Sect. 310 a [4]) eine obere Grenze von 25 % festgelegt, jedoch kann die FCC von dieser Beschränkung durch eine entsprechende Entscheidung abweichen. Die USA haben zugesagt, daß die FCC von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch machen werde; eine entsprechende Gesetzesänderung ist aber nicht beabsichtigt.

Die USA haben außerdem ihre Marktzugangsbeschränkungen für satellitengestützte Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit aufrecht erhalten. Hierzu gehört insbesondere das Monopol von COMSAT für die Nutzung von INTELSAT- und das AMSC-Monopol (American Mobile Satellite Corporation) für das Angebot nationaler, mobiler Satellitenfunkdienste einschließlich Telefonie zu und von Flugzeugen, das im Wettbewerb zu von INMARSAT angebotenen Diensten steht. Die USA haben zwar Ausnahmegenehmigung für INMARSAT erteilt, halten aber die Monopolrechte für AMSC aufrecht und verhindern so den Marktzutritt anderer Bewerber auf den Markt für mobile Satellitenfunkdienste.

22. Was wird die Bundesregierung zur Verringerung dieser Handelshemmnisse beitragen?

Die bevorstehenden globalen Liberalisierungsverhandlungen „GATS-2000“ werden von der Bundesregierung vorrangig dazu benutzt werden, bestehende Handelshemmnisse auf weltweiter Basis abzubauen und ein umfassendes höheres Liberalisierungsniveau zu erreichen. Darüber hinaus werden spezifische Probleme im Dienstleistungsbereich, etwa die Anerkennung von Ausbildungsvoraussetzungen für den Marktzugang ausländischer Dienstleistungserbringer, die im bilateralen Verhältnis zu den USA bestehen, auch im Rahmen der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft (TEP), des institutionalisierten Transatlantischen Business Dialogs (TABD) wie auch im Amerikanisch-Deutschen Dialog über Fragen der Telekommunikation mit dem Ziel einer Klärung aufgenommen.